Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 | Ausgegeben Danzig, den 19. Juni | 1933

Inhalt:
Zweite Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichteter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. 2. 1932 . . S. 265
Verordnung zur Belebung der Bauwirtschaft und zur Förderung des Wohnungsbaues . . . . . . S. 268
Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnungen vom 18. März 1932 (G. Bl. S. 145) und 1. März 1933 (G. Bl. S. 97) . . . . S. 268
Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung betr. Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 17. 1. 1933 (G. Bl. S. 81) . . . . S. 269
Danziger Rechtsbibliothek . . . . S. 272

72

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105). Vom 17. 6. 1933.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 1

Im Wege der Einziehung von Aktien, die entgeltlich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Gesellschaft oder von einem anderen für ihre Rechnung erworben oder von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind, darf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nicht erfolgen.

§ 2

(1) Ergibt sich nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form bei Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß Wertminderungen und sonstige Verluste (Artikel II § 6 Abs. 2 der Hauptverordnung) in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder daß sie ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag unter den Passiven der Jahresbilanz als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

(2) Artikel II § 10 der Hauptverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Beträge, die nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäß § 262 Nr. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen sind, bleiben bei der Bemessung der nach Artikel II § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptverordnung zulässigen Höhe des gesetzlichen Reservefonds auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschlusse beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gefaßt wird.

§ 4

Artikel II § 9 der Hauptverordnung findet nur Anwendung, wenn ein Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert an Aktionäre gezahlt wird; er findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Grundkapitals ausschließlich durch Einziehung von eigenen Aktien oder Vorratsaktien erfolgt und hierbei entweder kein Gewinn entsteht oder die gewonnenen Beträge in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden.

§ 5

Soll die Generalversammlung, die über die Genehmigung der Jahresbilanz zu beschließen hat, zugleich über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Beschluß fassen, so können in der Bilanz

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 6. 1933.)

Kapital und Reserven in derjenigen Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die erfolgte Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen wird. Ist die Anmeldung zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

§ 6

(1) Soll im Falle des § 5 gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden, so kann auch diese Kapitalerhöhung in die zu genehmigende Bilanz als vollzogen eingesetzt werden. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Durchführung sowohl der Kapitalherabsetzung als auch der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Sind die Anmeldungen zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse sämtlich unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

(2) Eine Beschlußfassung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet und wenn auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der Betrag bar eingezahlt ist, der nach § 284 Abs. 3 verbunden mit § 195 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs zur Zeit der Anmeldung der erfolgten Kapitalerhöhung bar eingezahlt sein muß. Der Nachweis der Zeichnung und der Bareinzahlung ist dem Richter oder dem Notar zu erbringen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(3) Als Barzahlung im Sinne des Abs. 2 gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln; der Barzahlung steht gleich:

1. die Einzahlung durch einen von der Bank von Danzig bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Giro-Konto bei der Bank von Danzig oder ein Postscheckkonto der Gesellschaft;
2. die Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft bei einer Bank.

(4) Der Nachweis ist im Falle einer Einzahlung nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bank zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist die Bank der Gesellschaft verantwortlich.

(5) § 279 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 7

(1) In den Fällen der §§ 5, 6 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Erträge, die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge besonders auszuweisen. Ferner ist auf der Seite der Aufwendungen anzugeben, ob und in welcher Höhe diese Beträge

a) zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft,
b) zur Deckung von sonstigen Verlusten oder
c) zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds verwendet werden.

(2) Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses gemäß § 265 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs darf im Falle des § 5 erst nach Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung, im Falle des § 6 erst nach Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung erfolgen.

(3) Die Vorschriften des § 2 finden in den Fällen des §§ 5, 6 keine Anwendung.

§ 8

Im Falle des § 6 kann eine Herabsetzung des Grundkapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag beschlossen werden, wenn dieser durch die Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird.

Artikel II

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 9

(1) Um das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den insbesondere aus Anlaß der Wirtschaftsentwicklung veränderten Vermögensstand anzupassen, kann eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur bis zum 31. Dezember 1933 beschlossen werden.

§ 10

Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

§ 11

Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist nur zulässig, nachdem der über zehn vom Hundert des neuen Stammkapitals hinausgehende Teil der zur Deckung eines Verlustes dienenden Reservefonds vorweg aufgelöst worden ist.

§ 12

(1) Auf Grund der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form dürfen Zahlungen an die Gesellschafter unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften nicht erfolgen.

(2) Die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in Reservefonds verwendet werden, die zur Deckung eines Verlustes bestimmt sind. Die Reservefonds dürfen nach der Einstellung zehn vom Hundert des neuen Stammpatitals nicht übersteigen.

(3) Ergibt sich nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung bei der Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder daß sie ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag unter die Passiven der Jahresbilanz als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst werden.

§ 13

Eine Gesellschaft, die ihr Stammkapital in erleichterter Form herabsetzt, darf eine Gewinnausschüttung erst dann vornehmen, wenn die zur Deckung eines Verlustes bestimmten Reservefonds mindestens zehn vom Hundert des neuen Stammkapitals betragen.

§ 14

(1) Auf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung.

(2) Eine Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Geschäftsanteile tritt nicht ein.

§ 15

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, einen Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert des Stammkapitals an Gesellschafter, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, oder falls eine Bekanntmachung der Jahresbilanz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu diesem Zwecke melden.

§ 16

Bei Zahlungen, die die Gesellschafter entgegen den Vorschriften dieses Artikels empfangen haben, finden die Vorschriften der §§ 31, 43, 44, 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Die Vorschriften des Artikel I §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 7, 8 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Gebührenvorschriften

§ 18

(1) Soweit bei der Berechnung der Gebühren für die registergerichtliche Eintragung von Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über eine Kapitalherabsetzung und für die Beurkundung der Anmeldung zur Eintragung als Wert des Gegenstandes der Betrag zugrunde zu legen ist, um den das Grundkapital (Stammkapital) herabgesetzt wird, gilt, wenn es sich um eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form handelt, der fünfte Teil dieses Betrags als Wert des Gegenstandes.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf solche Eintragungen und Beurkundungen der in dieser Vorschrift bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Ermäßigung bereits entstandener Notariatsgebühren nicht stattfindet.

Artikel IV

§ 19

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (Art. II § 1 Abs. 2 der Hauptverordnung und Durchführungs-Verordnung vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 766) wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Danzig, den 17. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

73

Verordnung

zur Belebung der Bauwirtschaft und zur Förderung des Wohnungsbaues.

Vom 17. 6. 1933.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) sowie von §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen in den §§ 13, 13a und 13b des Gesetzes betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen vom 25. August 1876 (G.S. S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (G.S. S. 227) werden, soweit sie sich auf die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung durch den Kreisausschuß beziehen, vorbehaltlich eines späteren kommunalen Lastenausgleichs für die zum Kreise Danziger Niederung gehörenden Gebiete und zwar für die Gemeinde Bürgerwiesen und für die Teilgebiete der Gemeinden Groß-Walddorf und Klein-Walddorf, die nördlich der Bahnlinie Ohra—Kaiserhafen liegen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

74

Fünfte Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnungen vom 18. März 1932 (G.Bl. S. 145) und 1. März 1933 (G.Bl. S. 97).

Vom 17. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sichreung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnungen vom 18. März 1932 (G.Bl. S. 145) und 1. März 1933 (G.Bl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

   Während der Dauer des Sicherungsverfahrens ruht die Verjährung und der Lauf der Fristen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ZVG.

2. Die Richtlinien für den Plan der Sicherungsverwaltung — Art. II der Verordnung vom 18. März 1932 (G.Bl. S. 145) — erhalten folgenden Abs. III:

Der Sicherungsausschuß kann für die Zahlung der Beiträge an Deichverbände und Entwässerungsgenossenschaften sowie für die Zahlung von Pachtforderungen eine von den Absätzen I und II abweichende Reihenfolge bestimmen, sofern dies nach Lage des Einzelfalles im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig erscheint.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß Art. I Ziff. 2 auch auf sämtliche Sicherungsverfahren zur Sicherung der Ernte des Jahres 1932 Anwendung findet.

Danzig, den 17. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

75

Durchführungsbestimmungen

zur Zweiten Verordnung betr. Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 17. 1. 1933 (G.Bl. S. 81).

Vom 17. 6. 1933.

Auf Grund des § 9 der Zweiten Rechtsverordnung betr. Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 17. 1. 1933 (G.Bl. S. 81) wird folgendes angeordnet:

1.

Die Rechtsverordnung vom 17. 1. 1933 erstreckt sich auf alle Betriebe und Unternehmungen, für die das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 7. 1931 (G.Bl. S. 670) gilt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die reine Hauswirtschaft und auf das Hausgewerbe einschl. der Heimarbeiter.

2. (Zu § 1)

Als selbständige Betriebsabteilungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind solche Bestandteile eines Unternehmens anzusehen, die verwaltungsmäßig, technisch und wirtschaftlich selbständig sind und die einen eigenen Betriebsleiter haben, der zur selbständigen Annahme und Entlassung von Arbeitern befugt ist; im Zweifelsfalle entscheidet das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt.

Als Kurzarbeitszeit gilt in der Regel jede Arbeitszeit von wöchentlich 42 Stunden und weniger; in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt als Kurzarbeit in der Regel eine Arbeitszeit, die um mindestens $1/8$ geringer ist als die gesetzliche Arbeitszeit.

Als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die Arbeitnehmer des Betriebes in ihrer Gesamtheit, vertreten durch ihre gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen oder vertreten durch ihre wirtschaftlichen Vereinigungen zu verstehen, nicht einzelne Arbeitnehmer. Bei Betrieben, in denen eine gesetzliche Betriebsvertretung nicht besteht, oder in denen eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern nicht vertreten ist, kann eine Arbeitszeitverkürzung durch den Arbeitgeber nach Anhörung der Mehrzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes unter Einhaltung der Kündigungsfrist des Einzelarbeitsvertrages angeordnet werden.

3. (Zu § 2)

Die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsverordnung vom 17. 1. 1933 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 ohne weiteres als erfüllt bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei. Die Befreiung von der Lohnsummensteuer für diese Betriebe tritt in Kraft mit dem 1. 4. 1933, ohne daß es insoweit eines besonderen Antrages des Betriebsinhabers bedarf.

Von der allgemeinen Befreiung des Abs. 1 sind ausgenommen:

a) gewerbliche Nebenbetriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,

b) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter erhalten haben und von dieser ganz oder teilweise Gebrauch machen.

4. (Zu § 2)

Abgesehen von den in Ziff. 3 behandelten Fällen erfolgt eine Befreiung von der Lohnsummensteuer nur auf Antrag des Betriebsinhabers; eine solche Befreiung soll, im besonderen erfolgen, wenn:

a) Kurzarbeit zur Vermehrung der Arbeitnehmerzahl oder zur Vermeidung der Entlassung von Arbeitnehmern durchgeführt worden ist; in der Regel sollen mindestens 90 v. H. aller Arbeiter und Angestellten mit Kurzarbeit beschäftigt werden, oder
b) Betriebsstillegungen vermieden worden sind, oder
c) eine Vermehrung der Arbeitnehmerzahl um mindestens 5 v. H. gegenüber der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl vom 1. 7. 1932 bis 31. 12. 1932 vorgenommen wird, oder
d) im wesentlichen Umfange Arbeitnehmer Danziger Staatsangehörigkeit anstelle von Arbeitnehmern, welche die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen, eingestellt worden sind, oder
e) Handarbeit anstelle von Maschinenarbeit zu Gunsten der Einstellung erwerbsloser Arbeitnehmer durchgeführt worden ist, oder
f) die Aufnahme eines im Gebiete der Freien Stadt Danzig neuartigen Betriebes durchgeführt worden ist, oder
g) die Einstellung überalterter Arbeitnehmer, deren Unterbringung in Arbeitsstellen schwierig ist, im besonderen Maße erfolgt ist, oder
h) andere im Ergebnis den vorstehenden Maßnahmen gleichwertige Maßnahmen durchgeführt worden sind.

5. (Zu § 2)

Der Antrag auf Befreiung von der Lohnsummensteuer ist beim Senat, Abt. Handel und Gewerbe, zu stellen. Der Antragsteller hat die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen. Die Abt. für Handel und Gewerbe prüft den Antrag, gegebenenfalls unter Heranziehung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, des Landesarbeitsamtes und anderer Dienststellen und entscheidet über den Antrag.

Die Befreiung von der Lohnsummensteuer ist widerruflich auszusprechen; sie kann mit Bedingungen verbunden werden, welche dem Zweck des § 2 der Rechtsverordnung vom 17. 1. 1933 entsprechen müssen.

In dem Befreiungsbescheid ist der Zeitpunkt festzusetzen, von dem an er in Kraft tritt. In der Regel soll die Befreiung lediglich vom 1. eines Monats ab gewährt werden. Befreiungen sollen ferner nur für den gesamten Betrieb oder für einen selbständigen Teil des Betriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen ausgesprochen werden.

6. (Zu § 2)

Die Befreiung von der Lohnsummensteuer soll — abgesehen von den im § 72 Steuergrundgesetzes angegebenen Gründen — im besonderen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Befreiung gewährt wurde, fortgefallen sind oder die bei Genehmigung des Befreiungsantrages gestellten Bedingungen nicht innegehalten werden.

Die Kontrolle über die Durchführung der Voraussetzungen und Bedingungen für den Erlaß der Lohnsummensteuer liegt dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamte ob. Diese Behörde ist verpflichtet, dem Senat — Abt. Handel und Gewerbe — Mitteilung zu machen, falls ihr Maßnahmen bekannt werden, welche erkennen lassen, daß die Voraussetzungen oder Bedingungen für den Erlaß der Lohnsummensteuer nicht mehr gegeben oder erfüllt sind. Die gleiche Verpflichtung haben alle übrigen Dienststellen, zu deren Kenntnis derartige Tatsachen kommen.

Der Widerruf der Lohnsummensteuerbefreiung ist vom Senat — Abt. Handel und Gewerbe — auszusprechen, die das Landessteueramt von dem Widerruf unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Ziff. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

7. (Zu § 3)

Eine Kürzung des Lohnes oder Gehaltes im gleichen Verhältnis zur Kürzung der Arbeitszeit entsprechend § 1 der Verordnung tritt nur dann ein, wenn durch Vereinbarung oder durch verbindlich erklärten Schiedsspruch keine andere Bestimmung über das Arbeitsentgelt bei Einrichtung von Kurzarbeitszeit getroffen ist.

8. (Zu § 3)

Anträge auf Kurzarbeiterunterstützung entspr. § 3 der Verordnung sind an den Vorstand der Gemeinde zu richten, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

9. (Zu § 4)

Zu § 4 der Verordnung wird bestimmt, daß die in Kraft befindlichen Gesamtvereinbarungen zwecks Durchführung von Kurzarbeit entspr. § 1 dieser Verordnung mit einmonatlicher Frist zum Monatsende

nicht nur dann aufgekündigt werden können, wenn sie keine Bestimmungen über Einrichtung von Kurzarbeit enthalten, sondern auch dann, wenn diese Bestimmungen der Einführung von Kurzarbeit entgegenstehen. Der vorzeitigen Kündigung unterliegen die Gesamtvereinbarungen nur insoweit, als sie durch eine Regelung der Kurzarbeit ergänzt werden können, oder als die Bestimmungen, die der Einführung von Kurzarbeit entgegenstehen, aufgehoben werden können.

In den Gesamtvereinbarungen können auch andere mit der Arbeitszeitverkürzung in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bestimmungen geändert werden, insbesondere solche über den Urlaub und die Überstundenregelung.

Alle Behörden, insbesondere die Schlichtungsbehörden sind verpflichtet, die Einführung von Kurzarbeit zu fördern.

10. (Zu § 5)

Die nach § 5 der Verordnung zu bestellenden Schlichter werden vom Senat, Abt. Betriebe, bestimmt; diese Schlichter haben ihre Tätigkeit im Verwaltungsrahmen des Staatl. Schlichtungsausschusses auszuüben. Der Schlichter und die Beisitzer haben Anspruch auf eine vom Senat, Abt. Betriebe, näher festzusetzende Vergütung.

Die Anträge entspr. § 5 der Verordnung sind an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses zu richten.

11. (Zu § 6)

Für die Genehmigung von Überstundenarbeit gelten weiterhin die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnungen.

Die Anwendung des § 6 wird für Betriebe der Schiffahrt, der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme ihrer gewerblichen Nebenbetriebe ausgeschlossen, ferner für das Verkehrsgewerbe und für die Ausübung der Heilkunde, soweit unregelmäßige oder unständige Arbeit vorliegt; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Senats — Abt. für Handel und Gewerbe — einzuholen. Die Anwendung ist ferner ausgeschlossen für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unständig im Sinne des § 441 der Reichsversicherungsordnung ist. Ferner sind ausgeschlossen von der Anwendung des § 6 Arbeitnehmer, welche ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld o. ä. Bezüge angewiesen sind.

12. (Zu § 7)

Als Maschinen und Veränderungen der Betriebseinrichtungen etc., die geeignet sind, die Zahl der Arbeitnehmer in einem Betriebe zu verringern, sind alle solche Maschinen, Einrichtungen, Apparate o. ä. anzusehen, durch deren Inbetriebnahme bei gleichbleibendem Betriebsumfange Arbeitnehmer zur Entlassung kommen würden. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Es genügt, wenn dem Gewerbeaufsichtsamt das Vorhaben schriftlich mitgeteilt wird. Erfolgt seitens des Gewerbeaufsichtsamtes innerhalb einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung kein Einspruch, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Beschwerdeausschuß entsprechend § 7 Abs. 2 der Verordnung wird vom Senat, Abt. für Handel und Gewerbe, nach Bedarf einberufen.

13. (Zu § 8)

Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und für Angestellte bedarf es wie bisher eines Strafantrages des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Verordnung ist vor Durchführung eines Strafverfahrens die gutachtliche Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen.

14

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Danziger Rechtsbibliothek.

Von den bisher herausgegebenen Folgen der Danziger Rechtsbibliothek stehen bei der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zu Vorzugspreisen noch zum Verkauf:

Bd.	Titel	Preis
Bd. 1	Kettlitz, Danziger Gesetzgebung	12,— G
	I. Nachtrag	5,— „
	II. Nachtrag	4,— „
	III. Nachtrag	8,50 „
„ 2	Schulz, Danziger Gerichtskostengesetz	9,— „
	I. Nachtrag	2,80 „
	II. Nachtrag	3,— „
„ 3	Reiß, Danziger Aufwertungsgesetz (vergr.)	4,50 „
„ 4	Meyer, Miet- und Wohnungsrecht (vergr.)	6,— „
„ 5	Gallasch, Steuergrundgesetz	8,— „
„ 6	Schneider, Urheberrecht	4,— „
„ 7	Voigt, Danziger Verfassung	7,— „
„ 8	Rumpf, Strafprozeß	6,50 „
	I. Nachtrag	3,— „
„ 9	Methner, Zivilprozeß	3,50 „
	I. Nachtrag	1,80 „
„ 10	Schlemm, Kraftfahrzeugrecht	8,— „
„ 11	Lewinsky-Wagner, Staats- und Völkerrecht	18,— „
	I. Nachtrag	2,— „
„ 12	Köhler, Post- und Telegraphenrecht	6,80 „
„ 13	Köppen, Danziger Staatsangehörigkeitsgesetz	5,20 „
„ 14	Reiß, Verfassung der Freien Danzig	11,— „
„ 15	Bode, Arbeitsgesetze	12,— „
„ 16	Lademann-Rodenacker, Danziger Steuergesetze I	16,— „
„ 17	Lademann-Rodenacker, Danziger Steuergesetze II	18,40 „

Danzig, den 10. Juni 1933.

Der Senat, Präsidialabteilung Z II

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.